

Hopfenweg 21  
Postfach/C.p. 5775  
CH-3001 Bern  
Tel. 031 370 21 11  
Fax 031 370 21 09  
info@travailsuisse.ch  
www.travailsuisse.ch

Seco  
Direktion für Arbeit  
Arbeitnehmerschutz  
Effingerstrasse 31 – 35  
3003 Bern

Bern, 22. Dezember 2006

## **Vernehmlassung zur Parlamentarische Initiative 04.476. Schutz der Bevölkerung und der Wirtschaft vor dem Passivrauchen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, zur geplanten Einführung eines neuen Art. 6 Abs. 2ter in das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964 Stellung nehmen zu können und unterbreiten Ihnen folgende Bemerkungen:

### **Heutige Regelung ist nicht zeitgemäss**

Die gesundheitsschädigenden Folgen des Passivrauchens sind heute wissenschaftlich erwiesen und gesellschaftlich anerkannt. Entsprechend wird der Schutz der Bevölkerung vor dem passiven Rauchen in verschiedenen Ländern und in verschiedenen Kantonen verstärkt.

Der aus dem Jahr 1993 stammende Art. 19 ArGV3 ist nicht mehr zeitgemäss. Der heutige Wissensstand bezüglich Gesundheitsgefährdung durch das Passivrauchen verlangt, dass jedem Arbeitnehmenden in der Schweiz ein rauchfreier Arbeitsplatz garantiert wird.

### **Einheitliche Regelung, um alle Arbeitnehmenden vor dem Passivrauchen zu schützen**

In der Schweiz sind zurzeit fast alle Kantone daran, Nichtraucherinnen und Nichtraucher in öffentlich zugänglichen Gebäuden inklusive Restaurants und Bars besser vor dem passiven Rauchen zu schützen. Die Abstimmungsergebnisse in den Kantonen Tessin und Solothurn zeigen, dass die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger konsequente Schutzbestimmungen befürworten.

Für Travail.Suisse machen unterschiedliche kantonale Regelungen auf Dauer wenig Sinn. Die Frage des Schutzes vor dem passiven Rauchen stellt sich für alle Arbeitnehmenden unabhängig von Kantonsgrenzen.

**Anpassung des Arbeitsgesetzes zum Schutz der Arbeitnehmenden ist der richtige Ansatz**

Travail.Suisse versteht den Grundsatz „Arbeitsplätze sind rauchfrei“ umfassend und verlangt, dass alle Arbeitnehmenden, insbesondere auch in der Gastronomie, an allen Einsatzorten gleichermassen vor dem passiven Rauchen geschützt werden.

Travail.Suisse sieht insbesondere für das Schweizer Gastgewerbe keinen Platz für Ausnahmebestimmungen durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg. Auch für Putzarbeiten in "Fumoirs" und in Hotelzimmern nicht. Auch abgestandener Rauch ist schädlich.

**Wirtschaftliche Folgen eines Rauchverbotes in Restaurants und Bars**

Neben den positiven Auswirkungen auf die Betriebskosten dürften die Umsätze im Schweizer Gastgewerbe als Folge des Rauchverbotes insgesamt steigen. Die Mehrheit der Bevölkerung in der Schweiz raucht nicht, und wie Untersuchungen zeigen, sehen heute viele Gäste von Restaurationsbesuchen ab, weil es nach Rauch stinkt.

**Schlussfolgerungen**

Travail.Suisse unterstützt vorbehaltlos die vorgeschlagene Einführung eines neuen Art. 6 Abs. 2ter in das Arbeitsgesetz vom 13. März 1964.

Travail.Suisse verlangt einen umfassenden Schutz aller Arbeitnehmenden im Schweizer Gastgewerbe vor dem Passivrauchen. Ausnahmen und Einschränkungen des Schutzes für bestimmte Arbeitnehmerkategorien oder bestimmte Tätigkeiten durch den Bundesrat auf dem Verordnungsweg lehnt Travail.Suisse kategorisch ab.

Wir danken Ihnen, sehr geehrte Damen und Herren, für die Gelegenheit zur Stellungnahme, und hoffen, dass Sie unseren Bemerkungen Rechnung tragen werden.

Mit freundlichen Grüßen

Travail.Suisse

NR Hugo Fasel

Susanne Blank

Präsident

Leiterin Wirtschaftspolitik